

Der Senat der Andern. Executive Summary

(Arbeitsgruppe Senat, Subgruppe 1: Francis Cheneval (Chair), Robert Göx, Christoph Riedweg, Christoph Uehlinger)

Der vorliegende Kurzbericht beruht auf einer vergleichenden Untersuchung der Universitäten Deutschlands, der Schweiz, Frankreichs, sowie einer Auswahl weiterer europäischer (Wien, Amsterdam, Kopenhagen, Cambridge, Oxford, Complutense Madrid) und US-amerikanischer (UC 2) Universitäten. Für Deutschland und die Schweiz lagen der Arbeitsgruppe als Dokumentation vor:

- Organisationsformen der Senate an den Universitäten und ETH: Übersicht und Einordnung (7. April 2021, CHES UZH, CL)
- Organisationsformen der Senate an den Universitäten und ETH: Übersicht und Einordnung (7. April 2021, CHES UZH, CL)
- Deutscher Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Hochschulgovernance, 2018

Zusätzlich hat die Arbeitsgruppe folgende Dokumentationen neu erstellt:

- Matrizen der Governance der oben genannten Universitäten (Excel)
- Zusammenfassungen zu den Organisationsformen der Senate in Frankreich
- Zusammenfassungen zu den Organisationsformen der Senate in Deutschland
- Diagnostische Fragen

Die gesamte Dokumentation kann auf der Homepage der AG Senat eingesehen werden.

Das Ziel dieses Kurzberichts ist eine knappe deskriptive Auslegeordnung und Gewichtung der Senate nach (I) Modell; (II) Zweck; (III) Kompetenzen; (IV) operativer Leitung. Es handelt sich um eine synchrone Darstellung. Die Geschichte der Senate wurde nicht aufgearbeitet. Die nur punktuell in Erfahrung gebrachten diachronen Perspektiven und diesbezüglichen Bemerkungen des DWR und der CHES UZH zeigen aber, dass in der jüngeren Geschichte vielfach Kompetenzen der Senate auf andere Organe der Hochschulen übertragen wurden, insbesondere auf die Hochschulleitungen, die Dekanate sowie die höchsten Gremien der Universitäten. Es gab in einzelnen Fällen auch eine Gegenbewegung, und die Senate wurden innerhalb der Gesamtgovernance der Universität wieder gestärkt, dies vor allem in Deutschland. Der Gesamtbefund weist darauf hin, dass die Frage nach der Rolle eines Senats in einer Hochschule nicht isoliert von deren Gesamtgovernance betrachtet werden kann.

I. Senatsmodelle

Es gibt grundsätzlich folgende Senatsmodelle:

- 1) Der Senat als *Delegiertenrat* von kategorial unterteilten Mitgliedern der Universität. Die Varianten dieses Modells bestehen darin, dass die Senate zusätzlich noch einen oder mehrerer Ausschüsse haben, die Spezialkompetenzen wahrnehmen.

- 2) Der Senat als *Vollversammlung* aller Mitglieder aller Fakultäten. Die Varianten dieses Modells bestehen in weiteren kategorialen Vertretungen und in der Bildung von Ausschüssen, an die Spezialkompetenzen delegiert sind.

Das mit Abstand häufigste Modell des Senats in Deutschland, Frankreich, der Schweiz sowie der untersuchten Universitäten Dänemarks, der Niederlande und Spaniens ist der Delegiertenrat, oft mit einem oder mehreren Ausschüssen. In diesen Delegiertenräten ist, mit der Ausnahme Kopenhagens, die Vertretung der Professorenschaft jeweils stärker gewichtet als diejenige der übrigen Stände. Die Delegiertenräte werden durch Wahl aus verschiedenen Kategorien (Ständen), durch Mitgliedschaft auf Grund eines Amtes, oder durch eine Kombination der beiden Delegationsformen konstituiert. Durch Wahl konstituiert sich der Delegiertenrat an der EPFL/ETHZ, HU Berlin, UWien, Frankreich, Amsterdam, Kopenhagen, UniGE, UniL. Gemischte Formen kennen die Universitäten USI, LMU München, Complutense, Neuenburg, Basel, Bern, und Luzern.

An der UZH entspricht dieser Delegationsform gegenwärtig am ehesten die EUL, mit der Besonderheit, dass deren Mitglieder abgesehen von den Ständevertretungen durch ihr Amt (UL, Dekane) legitimiert, nicht eigens gewählt werden.

Von den untersuchten Universitäten kennen UZH, USG, UCLA, UC Berkeley, Oxford und Cambridge ein Vollversammlungsmodell des Senats. An der USG und den UCs sowie in Oxford und Cambridge gibt es zusätzlich noch einen oder mehrere Fachausschüsse (*standing committees*). In Oxford und Cambridge ist auf Grund der erweiterten Mitgliedschaftskriterien und weiterer Mitgliedschaftskategorien die Vollversammlung (Oxford: *Congregation*, Cambridge: *Regent House*) noch einmal sehr viel grösser als an den übrigen Universitäten mit Vollsensaten; sie umfasst hier alle festangestellten Dozierenden, administratives und technisches Personal, Mitglieder der *governing bodies* der *colleges* und *societies*, etc. Insgesamt sind in Oxford und Cambridge somit zwischen 5500 und 6000 Personen Mitglieder dieser Vollsensate. Diese handeln operativ nur über schriftliche Eingaben und entscheiden in brieflichen oder virtuellen Abstimmungen. Die relativ häufigen Sitzungen finden meist *online* statt. Die Resolutionen dieser Senate sind für die höchsten Gremien beider Universitäten verbindlich. Darüber hinaus gibt es an diesen beiden Universitäten die noch weiter gefassten Organe *Convocation* (Oxford) bzw. den *Senate* (Cambridge), denen alle Universitätsangehörigen mit einem Universitätsabschluss (im Fall von Cambridge ist ein MA Mindestanforderung) sowie alle aktuellen und pensionierten Mitglieder der *Congregation* bzw. des *Regent House* angehören.

Die Beispiele von Oxford, Cambridge und der beiden UCs zeigen, dass das Vollversammlungsmodell unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der individuellen Agenda-Setting- und Referendumsrechte, der brieflichen Abstimmung und der Digitalisierung mit einer operativen Rolle des Senats verbunden werden kann.

II. Zweck/Rolle des Senats

Ob als Delegiertenrat oder Vollversammlung, der Senat verkörpert an den allermeisten untersuchten Universitäten die Idee einer höchsten akademischen Legislative sowie Wahl- bzw.

Kontrollbehörde der Universitätsleitung. In Deutschland stellt der Senat als verfassungsgebendes Organ die Partizipation der Hochschulmitglieder an universitären Entscheidungsprozessen und die Wissenschaftsfreiheit sicher. In Frankreich obliegt dem Senat (*conseil académique*) die oberste Leitung der Universität in akademischen Belangen (Lehre, Forschung, universitäres Leben). In Oxford ist die *Congregation* das «souveräne Organ» und «Parlament» der Universität, in Cambridge ist das *Regent House* qua «embodiment of the University as democratic institution» das höchste legislative Gremium der Universität und mit Ausnahme von Chancellor und High Steward, die vom umfassenderen *Senate* (und ähnlich in Oxford von der *Convocation*) ernannt werden, höchste Wahlbehörde. An den UCs hat der Senat den Zweck, die Beteiligung der Lehrkräfte an der gemeinsamen Verwaltung der Universität und die Qualität von Lehre, Forschung und Dienst an der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus obliegt ihm der Schutz der akademischen Freiheit. In allen Fällen liegt die Betonung jeweils auf der *akademischen Selbstverwaltung* der Universität.

In Zürich ist im Universitätsgesetz (UG) kein Zweck und keine allgemeine Funktion des Senats festgelegt. Gemäss UG ist das oberste Organ im akademischen Bereich an der UZH die EUL.

III. Kompetenzen des Senats

Obschon in Bezug auf Kompetenzen zwischen den Senaten der verschiedenen Hochschulen eine grosse Heterogenität besteht, lässt sich sagen, dass die Wahl-, Berufungs-, Erlass- und Genehmigungskompetenzen, die an den untersuchten Universitäten in verschiedenen Varianten von den Senaten oder ihren Ausschüssen wahrgenommen werden, an der UZH nicht dem Senat, sondern der EUL oder dem Universitätsrat zugeteilt sind.¹ Eine ähnliche Kompetenzverteilung zu Gunsten der Universitätsexekutive ist an den untersuchten ausländischen Universitäten nur in Kopenhagen und in der Schweiz nur an den ETHs festzustellen. In letzteren haben die Delegiertenräte konsultative Kompetenzen, aber keine Wahlrechte (ausser das eigene Präsidium des Delegiertenrates), zudem keine Erlass- oder Genehmigungskompetenz.

Von den untersuchten Universitäten schreiben auch diejenigen mit Vollversammlungsmodell dem Senat wichtige Kompetenzen zu. In der Schweiz sind Vollsenate zwar nur an den Universitäten Zürich, St. Gallen und Fribourg anzutreffen. In Fribourg ist es Aufgabe der Plenarversammlung, die Rektorin/den Rektor zu nominieren und beim Senat deren/dessen Wahl zu beantragen. In St. Gallen trifft der Senat wichtige operative Sachentscheide und genehmigt Geschäfte der Universitätsleitung. Der Vollsenat von St. Gallen verfügt noch über einen Ausschuss, der seine Geschäfte vorbereitet und einige Kompetenzen wahrnimmt.

¹ Wie angedeutet (und in den CHES-Dokumenten dargelegt) nimmt die EUL an der UZH Funktionen wahr, die andernorts dem Senat nach dem Delegiertenmodell zugewiesen sind. Der Vergleich der Zusammensetzung und Kompetenzen der Universitätsräte (*governing board* u.ä.) war nicht Teil des Auftrags der Arbeitsgruppe, wäre aber im Hinblick auf ein Gesamtbild an der UZH mitzubersüchtigen.

Die geringere Grösse und Komplexität der Universität St. Gallen, und damit ihres Vollsensats, kann nicht als entscheidender Prädiktor für die Kompetenzen des Vollsensats und damit für die Differenz zu Zürich angesehen werden. Die zum Teil sehr viel umfangreicheren Vollversammlungen von Oxford und Cambridge sowie der UCs sind mit weitgehenden Erlass- und Wahlkompetenzen ausgestattet. Die Wahl des höchsten Gremiums der Universität sowie der Universitätsleitung obliegen in Oxford und Cambridge dem Senat (*Congregation* bzw. *Convocation*, *Regent House* bzw. *Senate*). Die Regelsetzungskompetenzen der Vollversammlung beruhen auf Agenda-Setting- und Referendumsrechten von Mitgliedern, die in einer bestimmten Anzahl Vorschläge oder Entscheide der Universitätsleitung zur Abstimmung der Vollversammlung bringen und abändern können. In Oxford hat die Senatsvollversammlung (*Congregation*) die Kompetenz, die Universitätsstatuten und Reglemente zu bestimmen und die Mitglieder des höchsten Gremiums sowie der Universitätsleitung zu wählen. Der Chancellor (Rektor) wird in Oxford und Cambridge durch die noch umfassenderen Organe *Convocation* bzw. *Senate* gewählt.

IV. Leitung des Senats

Der Senat, ob als Delegiertenrat oder Vollversammlung, wird entweder von einem gewählten Mitglied oder vom Rektor/der Rektorin geleitet.

- Senat als Delegiertenrat mit eigenem Präsidium: ETHZ, EPFL, LMU München, Wien, Amsterdam, UNIGE, UNIL, UNINE, UNIFR, UNIBAS
- Senat als Delegiertenrat geleitet von Rektor/Rektorin: HU Berlin, Complutense, Paris-Sorbonne, UNISI, UNIBE, UNILU, Kopenhagen
- Senat als Vollversammlung mit eigenem Präsidium: UC Berkeley, UCLA
- Senat als Vollversammlung geleitet von Rektor/Rektorin: UZH, USG, Oxford (Vice-Chancellor)

In Frankreich ist es gemäss nationalem Universitätsgesetz den Universitäten überlassen, das Präsidium des Senats (*conseil académique*) dem Rektor/der Rektorin zu übertragen oder ein eigenes Präsidium einzusetzen.

Subgruppe I:

F.	Cheneval	(Leitung)
R. Göx		
P.		Kirchner
C. Riedweg		
C. Uehlinger		